

Heckler und Koch: Bundesgerichtshof lehnt Revisionen im Mexikoprozess ab

Martin Himmelheber (him)

30. März 2021

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Revisionsverfahren im Verfahren um illegale Rüstungsexporte von Heckler und Koch nach Mexiko alle Revisionsanträge abgelehnt. Das hat die NRWZ von einem Prozessteilnehmer erfahren. Nur über einen kleineren Teil der Summe, 690.000 Euro, die vom Oberndorfer Waffenhersteller eingezogen werden soll, wolle der BGH später separat entscheiden, meldet dpa.

Im Verfahren vor dem Landgericht in Stuttgart waren zwei Mitarbeitende des Unternehmens wegen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz zu Haftstrafen auf Bewährung verurteilt worden. Das Unternehmen muss an den Staat 3,7 Millionen Euro, die gesamten Einnahmen aus dem Mexikogeschäft, abführen. Drei ehemalige Geschäftsführer hatte das Landgericht frei gesprochen.

Gegen das Urteil hatten die Verteidiger der beiden Verurteilten aber auch die Staatsanwaltschaft Revision beantragt. Die Verteidiger wollten Freisprüche, die Staatsanwaltschaft eine härtere Bestrafung auch wegen Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz erreichen. Heckler und Koch hatte wegen der Gesamtsumme Revision beantragt. Das Unternehmen wollte die Herstellungs- und Transportkosten abziehen und dann nur etwa 400.000 Euro abführen.

Die Karlsruher Richter haben nun die Urteile des Landgerichts Stuttgart in allen Punkten weitgehend bestätigt. Da im Zentrum der Urteile die Bedeutung der Endverbleibserklärungen steht, hat das heutige Urteil auch Auswirkungen auf die künftige deutsche Rüstungsexportpolitik.

Grässlin: „Klares Signal an die Rüstungsindustrie“

Jürgen Grässlin, der vor einem Jahrzehnt mit einer Strafanzeige gegen HK das Verfahren ins Rollen gebracht hatte, nennt das Urteil „spannend bis sensationell“. Insbesondere, dass HK mehr als drei Millionen Euro an die Staatskasse abführen müsse, sei ein „sehr klares Signal“ an die Rüstungsindustrie: „Wer illegal handelt, muss nicht nur den Gewinn, sondern den gesamten Umsatz abliefern.“ Es gehe um etwa 690.000 Euro, über die der BGH noch nicht entschieden habe.

Auch eine Aussage im Urteil des BGH hebt Grässlin hervor, nämlich dass der Gesetzgeber „gegebenenfalls die Rechtslage ändern“ müsse. Das bezog sich darauf, dass die Verbindlichkeit der Endverbleibserklärungen im Außenwirtschaftsgesetz, nicht aber im Kriegswaffenkontrollgesetz vorgesehen sei. Deshalb seien die beiden HK-Beschäftigten mit mildernden Strafen davon gekommen.

Rüstungskontrollgesetz soll Gesetzeslücke schließen

Die Friedensbewegung fordere schon lange ein einheitliches Rüstungskontrollgesetz statt der beiden bisherigen Gesetze, so Grässlin. So werde eine rechtliche Verbindlichkeit hergestellt. Außerdem müssten Opfer als Nebenkläger in solchen Verfahren auftreten dürfen, sollten Parteien und Verbände ein Klagerecht erhalten und der Export von Kleinwaffen und Munition verboten werden.

Das heutige Urteil sei ein „wichtiger Zwischenschritt“. Im Mai wird der BGH in einem weiteren Revisionsverfahren zu Sigg-Sauer über die Abführung von elf Millionen Euro entscheiden, die das Unternehmen bei der illegalen Ausfuhr von Waffen nach Südamerika umgesetzt hatte.

HK: Vermögensabschöpfung ist keine Strafe

Heckler und Koch hat am frühen Abend eine Pressemitteilung veröffentlicht. Darin betont das Unternehmen, der BGH habe klargestellt, dass die gegen Heckler und Koch angeordnete Vermögensabschöpfung keine Strafe darstelle, sondern eine sogenannte „Maßnahme eigener Art“ sei. Eine Solche Vermögensabschöpfung solle nach dem Willen des Gesetzgebers auch dann angeordnet werden, „wenn die organverantwortlichen Geschäftsführer – wie im Fall von Heckler & Koch – gutgläubig waren“.

Hierzu habe der BGH angeführt, dass die gesetzlichen Regelungen zur Einziehung bereits dann eine Vermögensabschöpfung begründeten, wenn nur Mitarbeitern unterer Hierarchieebenen bis hin zum Sachbearbeiter ein Fehlverhalten vorzuwerfen sei. Die Unternehmenshaftung im Rahmen der Einziehung beschränke sich damit nicht nur auf Auswahl und Organisation der Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung. „Vielmehr leitet sich hieraus eine hierarchieübergreifende Auswahl- und Aufsichtspflicht der jeweiligen Geschäftsführung ab.“

Jens Bodo Koch, Vorstandsvorsitzender der HK AG meint mit Blick auf das BGH-Urteil: „Als Ausrüster von Sicherheitskräften in NATO und EU steht Heckler und Koch für den Schutz von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Das Urteil heute hat uns noch einmal vor Augen geführt, dass dies nicht nur im Unternehmen allgemein, sondern von jedem einzelnen Mitarbeiter gelebt werden muss. Wir sehen in der Entscheidung des BGH unsere Unternehmenspolitik der jüngeren Vergangenheit bestätigt, an Auswahl, Führung und Aufsicht unserer Mitarbeiter aller Ebenen höchste Maßstäbe zu setzen, um Fehlertreten vorzubeugen beziehungsweise entgegenzuwirken.“